

**Zuständigkeitsordnung
für die vom Rat der Gemeinde Hille
gebildeten Ausschüsse**

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntma- chung
07.10.2010	Neufassung	08.10.2010	-

Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Gemeinde Hille gebildeten Ausschüsse

Präambel

Der Rat der Gemeinde Hille hat in seiner Sitzung am 07.10.2010 die folgende Zuständigkeitsordnung für den Rat und die von ihm gebildeten Ausschüsse beschlossen:

I. Ausschüsse des Rates

Der Rat der Gemeinde Hille hat folgende Ausschüsse gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Wahlprüfungsausschuss
4. Wahlausschuss
5. Betriebsausschuss für den Straßen- und Abwasserbetrieb
6. Bauausschuss
7. Planungs- und Umweltschutzausschuss
8. Feuerschutzausschuss
9. Ausschuss für Bildung, Jugend & Sport

II. Allgemeine Regelungen

1. Rat

Der Rat der Gemeinde Hille ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), sondergesetzliche Regelungen oder diese Zuständigkeitsordnung nichts anderes bestimmen.

Er nimmt grundsätzlich die Aufgaben wahr, die er nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW nicht übertragen kann oder für deren Wahrnehmung er nach anderen Vorschriften zuständig ist.

Darüber hinaus entscheidet er in folgenden Angelegenheiten:

- Auftragsvergaben, die nicht haushaltsmäßig abgesichert sind, oberhalb der in der Haushaltssatzung festgelegten Erheblichkeitsgrenze
- Vergabe von Planungsaufträgen ab einer Summe von 25.000 EUR
- Grundstückskauf-, -verkauf und -tauschverträge ausgenommen Veräußerung von Wohnbaugrundstücken (s. IV Nr. 2) ab 50.000 EUR
- Besetzung der Schulleiterstellen (§ 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW).

2. Ausschüsse

2.1 Ausschüsse beraten und bereiten die Angelegenheiten vor, die nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW oder sonstiger gesetzlicher Bestimmung der Entscheidungsbefugnis des Rates unterliegen.

2.2 Die Ausschüsse sind -unbeschadet des dem Rat zustehenden Rückholrechtes und seines Rechtes zu einer anderweitigen Zuständigkeitsregelung im Einzelfall- zu Entscheidungen über die ihnen in dieser Zuständigkeitsordnung zugewiesenen Angelegenheiten befugt.

2.3 Die Ausschüsse fassen die Beschlüsse bzw. vergeben im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Zuständigkeit selbstständig unbegrenzt Aufträge im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Zuständigkeit für die Vergabe nicht beim Bürgermeister liegt

(vgl. insbesondere Ziffer IV 2). Bestehende gesetzliche und satzungsmäßige Vorschriften bleiben unberührt.

2.4 Die Fachausschüsse können Planungsaufträge von einer Auftragssumme ab 15.000 bis 25.000 EUR vergeben, darüber hinaus werden sie vorberatend tätig.

2.5 Die Ausschüsse sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 GO NRW).

2.6 Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses, des Wahlprüfungsausschusses und des Wahlausschusses ergeben sich aus der GO NRW bzw. spezialgesetzlichen Regelungen.

III. Einzelne Zuständigkeiten

1. Haupt- und Finanzausschuss

1.1 Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in Angelegenheiten, für die er nach der GO NRW, sonstigen gesetzlichen Bestimmungen oder der Hauptsatzung der Gemeinde Hille zuständig ist.

1.2 Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt daneben alle vom Rat delegierten Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit der übrigen Ausschüsse oder des Bürgermeisters fallen. Er hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

1.3 Im Einzelnen ist er entscheidend bzw. vorberatend tätig für die nachfolgenden Angelegenheiten:

Entscheidung über:

- Mitgliedschaften in Verbänden, Vereinen und Organisationen
- die Bewilligung von Zuwendungen an Verbände, Vereine und Organisationen, soweit nicht einem anderen Ausschuss die Entscheidung über die Zuständigkeit übertragen ist
- den Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen und sonstigen Forderungen ab 15.000 EUR
- den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, die den Wert ab 15.000 EUR jährlich überschreiten
- den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen und Verfügung über Gemeindevermögen (keine Baugrundstücke) ab 15.000 EUR
- grundsätzliche Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
- Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz
- grundsätzliche Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs
- die Aufnahme von Darlehen
- die Festlegung neuer Straßennamen
- Grundstückskauf-, -verkauf und -tauschverträge ausgenommen Veräußerung von Wohnbaugrundstücken (s. IV Nr. 2) ab 5.000 EUR bis 50.000 EUR
- Personalentscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis des Bediensteten zur Gemeinde verändern im Einvernehmen mit dem Bürgermeister

Vorberatung über:

- alle gemeindlichen Vorhaben von besonderer Bedeutung und deren Finanzierung
- Satzungen und ortsrechtliche Bestimmungen, soweit keine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist
- Grundstückskauf-, -verkauf und -tauschverträge ausgenommen Veräußerungen von Wohnbaugrundstücken (s. IV Nr. 2) ab 50.000 EUR

- die Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch
- die Haushaltssatzung
- die Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffen und Geschworene
- die Wahl von Schiedspersonen
- Ehrungen einschl. der Aufstellung entsprechender Richtlinien
- die Besetzung der Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz
- den Stellenplan

2. Betriebsausschuss für den Straßen- und Abwasserbetrieb

Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses richten sich nach den Bestimmungen der GO NRW, der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung für den Straßen- und Abwasserbetrieb.

3. Bauausschuss

3.1 Der Bauausschuss ist zuständig für die nachfolgenden Angelegenheiten:

Entscheidung über:

- die Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
- die Feststellung der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen (Fertigstellungsbeschluss)
- allgemeine Grundsätze der Straßenbeleuchtung
- bedeutende Gestaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen auf den Friedhöfen und ihren Einrichtungen
- bedeutende Maßnahmen der Gewässerunterhaltung
- die Gestaltung von Baumaßnahmen (ohne Unterhaltung)
- die Schaffung von Kinderspielplätzen
- die Anlegung und Gestaltung von bedeutenden Grünanlagen und Biotopen sowie Grundsätze zu Anpflanzungen an Gemeindestraßen
- die Durchführung bedeutender landschaftspflegerischer Maßnahmen zur Verbesserung des Landschafts-, Gewässer- und Artenschutzes

Vorberatung über:

- bedeutende Baumaßnahmen im Hoch- und Tiefbau einschl. Straßenausbauplanung (Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen)
- Satzungen für die Bereiche Friedhofswesen, Gewässerunterhaltung, Straßenreinigung sowie Erschließungs- und KAG-Beiträge
- den Wirtschaftsplan des Straßen- und Abwasserbetriebes

4. Planungs- und Umweltschutzausschuss

4.1 Der Planungs- und Umweltschutzausschuss ist zuständig für die nachfolgenden Angelegenheiten:

Entscheidung über:

- Stellungnahmen zu Landschafts- und Bauleitplänen benachbarter Gemeinden, soweit Belange der Gemeinde Hille berührt sein könnten
- Festlegung von Art und Umfang der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
- die Befreiung von bedeutenden Bebauungsplanfestsetzungen
- städtebauliche Stellungnahmen einschl. Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu Baugesuchen in folgenden Fällen:
 - Neubauten im Außenbereich mit Ausnahme von privilegierten Vorhaben, der Bebauung von Baulücken und Gebieten mit Außenbereichssatzungen
 - Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortschaften, soweit Zweifel hinsichtlich des Einfügens nach § 34 BauGB bestehen könnten

- Genehmigungsanträge gem. Bundesimmissionsschutzgesetz und sonstigen Fachgesetzen mit besonderen Auswirkungen auf die gemeindliche Entwicklung
- die Bauleitplanung, sonstige Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB und Entwicklungsplanung der Gemeinde einschl. der Stellungnahmen zu Anregungen von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange, bis auf die dem Rat vorbehaltenen Aufstellungs-, Annahme- und Satzungsbeschlüsse
- die Erteilung des Einvernehmens
 - § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von einer Veränderungssperre)
 - § 31 Abs. 2 BauGB (Befreiung von einer bedeutenden Bebauungsplanfestsetzung)
- grundsätzliche abfallwirtschaftliche Angelegenheiten ohne satzungsrechtliche Auswirkungen

Vorberatung über:

- die Aufstellung und Durchführung von Energiekonzepten
- überörtliche Verkehrs- und sonstige raumbezogene Planung
- die Entwicklungsplanung der Gemeinde
- die Landes- und Gebietsentwicklungsplanung
- die Städtebauförderung
- die Landschaftsplanung und Landschaftsschutz
- bedeutende Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung und Dorferneuerung
- sonstige Planungen von grundsätzlicher Bedeutung
- Satzungen für die Bereiche Abfallentsorgung und Landschaftsschutz

5. Feuerschutzausschuss

5.1 Der Feuerschutzausschuss berät über alle Angelegenheiten des Feuerschutzes, soweit keine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist.

Entscheidung über:

- Grundsatzfragen über Aufbau und Ausstattung

Vorberatung über:

- die Bestellung eines Wehrführers und seiner Vertreter

6. Ausschuss für Bildung, Jugend & Sport

6.1 Der Ausschuss für Bildung, Jugend & Sport ist für die nachfolgenden Angelegenheiten entscheidend bzw. vorbereitend zuständig.

Ihm obliegen grundsätzliche schulische, kulturelle, sportliche, jugendfördernde/jugendpflegerische und soziale Aufgaben.

Bereichsübergreifend

Entscheidung über:

- die Bewilligung von Zuwendungen im Rahmen des Haushaltsplanes

Vorberatung über:

- die Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Förderrichtlinien
- bedeutende bauliche Maßnahmen an gemeindeeigenen Bildungs-, Jugend-, Sport-, Freizeit- u. Erholungs- sowie kulturellen und sozialen Einrichtungen

Bereich Bildung

Vorberatung über:

- Grundsätzliche Planungen im Bildungsbereich
- Angelegenheiten der Schulentwicklungsplanung einschl. Festlegung von Zügigkeiten an den Schulen

Bereich Kultur

Entscheidung über:

- grundsätzliche Angelegenheiten der Musikschule
- Grundsatzangelegenheiten des Fremdenverkehrs
- Bücherei- und Volkshochschulangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung

Vorberatung über:

- Angelegenheiten nach dem Denkmalschutzgesetz
- die Bestellung eines Gemeindeheimatpflegers/von Ortsheimatpflegern

Bereich Soziales

Entscheidung über:

- grundsätzliche freiwillige Maßnahmen zur Seniorenbetreuung und Betreuung sozial Schwacher
- grundsätzliche Maßnahmen zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege
- grundsätzliche Kindergartenangelegenheiten
- grundsätzliche freiwillige Ausländer-, Asyl- und Aussiedlerangelegenheiten.

Bereich Jugend und Sport

Entscheidung über:

- Grundsätze zur Nutzung der Jugend-, Sport- und Erholungseinrichtungen
- grundsätzliche Angelegenheiten der Jugendpflege.

Vorberatung über:

- die Einrichtung/Auflösung von Jugendtreffs

IV. Bürgermeister (nachrichtlich)

1. Gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW gelten Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

2. Der Bürgermeister hat insbesondere zu entscheiden in folgenden Fällen:

- Abschluss von Verträgen -ausgenommen bedeutende Planungsaufträge-, die Verfügung über Gemeindevermögen -ausgenommen Grundstücke- und Auftragsvergaben bis zu einem Auftragswert von 15.000 EUR
- Grundstücksangelegenheiten bis zu einem Wert von 5.000 EUR sowie die Veräußerung von üblichen Wohnbaugrundstücken ohne Wertbegrenzung zu den vom Rat festgesetzten Verkaufsbedingungen. Die im Rahmen der übertragenen Grundstücksangelegenheiten abgeschlossenen Verträge sind dem Haupt- und Finanzausschuss bekannt zu geben.

- die Stundung und befristete Niederschlagung von Forderungen
- den Erlass von Forderungen bis zu einem Gesamtwert von 15.000 EUR
- die Umschuldung und Zinsanpassung von Darlehen
- die Aufnahme von Darlehen entsprechend den Rats- bzw. Ausschussbeschlüssen
- die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen über Forderungen bis zu einem Streit- bzw. Forderungswert von 15.000 EUR. Für Forderungen aus Bauleistungen bzw. Bauverträgen gilt keine Streitwertbegrenzung
- über die ansonsten geltenden Wertgrenzen hinaus für die Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen nach der VOB sowie für sonstige Leistungen nach der VOL soweit den Ausschüssen/dem Rat kein Entscheidungsspielraum zur Auftragserteilung mehr verbleibt. Für die Auftragsvergabe durch den Bürgermeister müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - die Leistungen müssen nach den Regelwerken der VOB oder VOL ausgeschrieben sein
 - die Regelwerke der VOB und VOL zur Findung des Bieters mit dem annehmbarsten Angebot müssen eingehalten sein und das annehmbarste muss gleichzeitig das günstigste Angebot sein
 - es müssen entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen
 - im Fachausschuss muss die Maßnahme anhand von Plänen und Erörterungen vorgestellt worden sein und der Ausschuss/Rat muss diesem Vorhaben zugestimmt haben. Diese Auftragsvergaben sind den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses spätestens bis zur nächsten Sitzung bekannt zu geben.
- Entscheidungen über das Vorliegen eines Dienstunfalles bei Beamten nach § 45 Abs. 3 BeamtVG
- Grundbuchangelegenheiten, insbesondere Vorrangeinräumungserklärungen und Löschungsbewilligungen
- Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Haushaltssatzung
- den Verzicht auf die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes gem. §§ 24 BauGB bzw. 32 DSchG.

V. Schlussbestimmungen

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 16.12.1999 außer Kraft.